

# Landkreis Märkisch-Oderland

## Der Landrat



### **2. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 01.07.2021**

Ersetzt wird Abschnitt A Ziff. 1. durch :

1. Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) sind die Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen und Gebieten:
  - Alt Tucheband;  
Bad Freienwalde; - Altglietzen – nur östlich des Feldweges zur „Stille Oder“, Altranft – nur östlich der B 167 und östlich der „Alte Oder“, Hohenwutzen – nur südlich „Laufgraben“, Schiffmühle – nur östlich von „Herrenwiese“
  - Bleyen-Genschmar;  
Bliesdorf; - Bliesdorf – nur östlich der B 167,  
- Kunersdorf – nur östlich der B 167, Metzdorf
  - Falkenhagen (Mark); - Falkenhagen – nur östlich der L37,  
Georgenthal – nur südlich der B1/B5
  - Fichtenhöhe;  
Golzow;  
Gusow-Platkow;  
Küstriner Vorland;  
Lebus;  
Letschin;  
Lietzen - Lietzen – nur östlich der L 37  
Lindendorf - Sachsendorf, Libbenichen, Neu Mahlisch,  
Dolgelin – nur östlich der L37
  - Märkische Höhe;  
Müncheberg; - nur Ringenwalde;  
- Jahnsfelde, Trebnitz, Obersdorf, Münchehofe,  
Hermersdorf;
  - Neuhardenberg;  
Neulewin  
Neutrebbin;  
Oderaue - Altmädewitz, Altreetz, Altwustrow, Neumädewitz,  
Neureetz, Neuwustrow, Neuranft, Neurüdnitz,  
Zäckericker Loose
  - Podelzig;  
Reitwein;  
Seelow;  
Treplin;  
Vierlinden;  
Wriezen; - Altwriezen, Beauregard, Eichwerder, Jäckelsbruch,  
Neugaul, Rathsdorf – nur östlich der B 167, Wriezen  
– nur östlich der B 167
  - Zechin;  
Zeschdorf - Alt Zeschdorf, Döbberin, Petershagen - östlich der  
L 37 und südlich der B1/B5

Ersetzt wird Abschnitt A Ziff. 5. durch:

5. Sperrzone I (Pufferzone) sind die Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen und Gebieten:

Bad Freienwalde	- Altglietzen – westlich des Feldweges „Stille Oder“, Altranft – westlich der B 167 und westlich „Alte Oder“, Bad Freienwalde, Bralitz, Hohensaaten, Hohenwutzen – nördlich „Laufgraben“, Neuenhagen, Schiffmühle – westlich von „Herrenwiese“, Sonnenburg
Bliesdorf	- Kunersdorf und Bliesdorf;
Buckow	
Falkenhagen B1/B5	- Falkenhagen westlich der L 37, Georgenthal nördlich der
Garzau-Garzin	
Lietzen	- Lietzen westlich der L 37
Lindendorf	- Dolgelin – westlich der L 37
Märkische Höhe	- Reichenberg, Batzlow;
Müncheberg	- Müncheberg; Eggersdorf b. Müncheberg, Hoppegarten bei Müncheberg
Oberbarnim	
Oderaue	- Neuküstrinchen,
Prötzel	- Harnekop, Sternebeck, Prötzel – östlich der B 168 und östlich der L 35;
Rehfelde	- nur Werder;
Reichenow-Möglin	
Strausberg	- Hohenstein, Ruhlsdorf;
Waldsiefersdorf	
Wriezen	- Biesdorf, Frankenfelde, Haselberg, Lüdersdorf, Rathsdorf, - westlich der B 167, Schulzendorf, Wriezen – westlich der B 167,
Zeschdorf	- Petershagen - westlich der L 37 und nördlich der B1/B5

Die vorübergehende Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen in den Restriktionszonen ist zu dulden.

Der genaue Verlauf der festgelegten Gebiete der Sperrzone I ist der als Anlage 1 beigefügten Karte zu entnehmen und steht unter <https://www.maerkisch-oderland.de/de/afrikanische-schweinepest/restriktionszonen-afrikanische-schweinepest.html> zur Verfügung.

### **Begründung:**

Auf Grund eines Fallwildfundes in der Gemarkung Neulietzegörücke, bei dem sich in der amtlichen Untersuchungen das Vorliegen der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen bestätigte, mussten die bisher vorhandenen ASP-Restriktionszonen im Kreis Märkisch-Oderland entsprechend erweitert werden. Auf Grund der örtlichen Nähe zum Fundort ist es erforderlich, die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und auch die Sperrzone I (Pufferzone) entsprechend zu erweitern. Bei der Erweiterung der Sperrzonen im Landkreis Märkisch-Oderland sind bisherige epidemiologische Untersuchungen, die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die Wildschweindichte, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinpopulation, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese 2. Änderung Tierseuchenallgemeinverfügung vom 01.07.2021 kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, - Der Landrat-, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Diese 2. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 01.07.2021 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gernot Schmidt  
Landrat

Seelow, den 29. Juli 2021

Anlage:

- Karten der Restriktionszonen